



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/4 S. 13.50 M., 1/2 S. 26 M., 1/3 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 151.

Leipzig, Donnerstag den 3. Juli 1913.

80. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Deutscher Verlegerverein.

#### Erklärung.

Die unterzeichneten Verleger erklären hiermit, daß sie den Käufern von Sortimentbuchhandlungen das Konto ohne weiteres schließen, die laut Bekanntmachung in den Mitteilungen das Geschäft ohne Schulden übernommen und nicht für gleichzeitige Regelung der vom Vorbesitzer stammenden Verpflichtungen gesorgt haben. Sie betrachten ihr Verlangen als befriedigt, wenn der Käufer eine den Verbindlichkeiten, die dem Verlagsbuchhandel gegenüber bestehen, entsprechende Summe von der Kaufsumme zurückbehält und diese entweder beim Kommissionär oder bei einem Bankgeschäft für die Deckung der Ostermeßzahlungen hinterlegt.

Diese Erklärung, die bereits im Börsenblatt Nr. 12 vom 16. Januar d. J. mit sämtlichen Unterschriften veröffentlicht worden ist, wird hiermit wiederholt bekannt gemacht.

Gesamtzahl der Unterzeichner: 525.

### Nachdruck, Bearbeitung und freie Benutzung.

Von Syndikus A. Ebner.

Ein fremdes Geisteswerk kann in verschiedener Weise benutzt werden. Entweder wird es wörtlich oder mit geringfügigen Änderungen nachgedruckt; der Nachdrucker übt eine selbständige Geistesleistung gar nicht oder nur in ganz unbedeutendem Maße aus. Oder es wird an ihm eine Bearbeitung vorgenommen, z. B. durch Übersetzung in eine andere Sprache, durch Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder umgekehrt eines Bühnenwerks in der Form einer Erzählung, oder in der Benutzung eines Schriftwerks zu einer bildlichen Darstellung, die das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt; zur Bearbeitung gehört eine nicht unerhebliche geistige Tätigkeit. Oder es wird das Werk zwecks Hervorbringung einer neuen eigentümlichen Geistesleistung frei benutzt; das Maß der selbständigen Geistesleistung ist hierbei fast ebenso groß wie bei der Schaffung eines ursprünglichen Werks.

Unsere Urheberrechtsgesetze lassen ohne Einwilligung des Verfassers oder sonstigen Berechtigten nur eine solche Benutzung zu, durch die ein neues Schriftwerk hergestellt wird (die Ausnahmen sollen hier außer Betracht bleiben). Der Nachdruck ist deshalb verboten, er wird bestraft und verpflichtet zum Schadenersatz. Die Bearbeitung darf nach § 12 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 nur vom Verfasser vorgenommen werden; nimmt ein anderer sie ohne dessen Einwilligung vor, so wird er bestraft und ist Schadenersatzpflichtig. Dagegen ist nach § 13 des Gesetzes die freie Benutzung gestattet.

Wann liegt nun Nachdruck, wann Bearbeitung und wann freie Benutzung vor? Es ist ohne weiteres klar, daß die drei Arten der Entlehnung nicht ihrem Wesen nach verschieden sind, sondern daß der Unterschied sich nur auf die Art und Weise der Behandlung des fremden Werks erstreckt. Maßgebend ist lediglich der Umfang des Entlehnten und sein Verhältnis zu dem

ursprünglichen Werk. Hieraus ergibt sich, daß die Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter Benutzung oft sehr schwer zu ziehen sind. Es sind deshalb häufig Streitigkeiten entstanden, die zu gerichtlichen Entscheidungen und Gutachten der Literarischen Sachverständigen-Kammer geführt haben.

1. Am engsten lehnt sich an das ursprüngliche Werk der Nachdruck an. Er ist eine wörtliche oder nur geringe Abweichungen aufweisende Wiedergabe des fremden Werks. Nach § 41 des Gesetzes ist auch die Entnahme von Teilen des Werks unzulässig (Ausnahmen §§ 19 und 21; auch bei der freien Benutzung nach § 13 dürfen bis zu einem gewissen Maße Teile des Werks entnommen werden). Von einer teilweisen Vervielfältigung kann man aber nur dann reden, wenn sie sich auf einen irgendwie erheblichen Teil des fremden Werks bezieht. Nachstehend werden einige zur gerichtlichen Entscheidung gekommene Fälle aufgeführt:

a) In einem Verlage erschien ein humoristischer Rheinländer mit dem Titel »Henkeltöpfchen« und »O Susanna! wie ist das Leben doch so schön (Trink'n wir noch 'n Tröpfchen)«. Ein Kaufmann erwarb von dem Verfasser das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung des Textes und brachte auf Krügen, Töpfen u. dgl. folgende Verse an:

»O Susanna, wie ist das Leben doch so schön  
O Susanna! wie schmeckt das Tröpfchen schön«

oder

»Trink'n wir noch ein Tröpfchen  
Aus dem kleinen Henkeltöpfchen«

oder:

»Trink'n wir noch ein Tröpfchen,  
Zimmer noch ein Tröpfchen  
Aus dem kleinen Henkeltöpfchen.«

Ein anderer Kaufmann brachte ohne Genehmigung ebenfalls auf kleinen Henkelkrügen anfangs die obige zweite Strophe und später dieselbe mit dem Worte »steinern« statt »kleinen« an und brachte sie in den Handel. Der ganze Text des Rheinländers ist 32 Zeilen lang. Die Literarische Sachverständigen-Kammer hat in ihrem Gutachten vom 14. Dezember 1906 (Daude 42) das Lied als ein Schriftwerk im Sinne des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes angesehen; es hat zwar keinen besonderen poetischen Wert, beruht aber auf schöpferischer geistiger Tätigkeit. Auch die nachgedruckten zwei Zeilen genießen deshalb Urheberrecht. Ob der aus einem fremden Werk entlehnte Teil erheblich oder unerheblich ist, kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden. Im vorliegenden Falle waren nur zwei Zeilen des Liedes, also nur der 16. Teil entnommen. Der Umfang der Entnahme war deshalb verhältnismäßig sehr gering, und auch ihr Inhalt war für das Lied als Ganzes nicht von entscheidender Bedeutung. Das Charakteristische des Liedes bestand nicht in den entnommenen zwei Zeilen, sondern in dem Refrain:

»O Susanna, wie ist das Leben doch so schön,  
O Susanna, wie schmeckt das Bier so schön«

mit seinen verschiedenen Abänderungen am Schlusse der einzelnen Strophen. Die entnommene Stelle muß sowohl ihrem Inhalt als auch ihrem Umfange nach einen wesentlichen Teil des ursprünglichen Werks ausmachen.